

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 69/10 S

L 7 AS 404/10 B ER (Bayerisches LSG)
S 10 AS 254/10 ER (SG Landshut)

1.,
2.
3.

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft für Grundsicherung für Arbeitsuchende Region Passau-Land,
Spitalhofstraße 37a, 94032 Passau,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Juli 2010 durch die
Richterin S. K n i c k r e h m als Vorsitzende sowie die Richterinnen
B e h r e n d und H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 25. Juni 2010 - L 7 AS 404/10 B ER - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes um die vorläufige Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Die Antragstellerin zu 1 hat mit einem von ihr verfassten Schreiben vom 6.7.2010 gegen den vorgenannten Beschluss ausdrücklich Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Mit dieser Entscheidung hat das Bayerische LSG die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des SG Landshut vom 21.5.2010 - S 10 AS 254/10 ER - zurückgewiesen.
- 2 Die Beschwerde der Antragsteller ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 25.6.2010 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Antragsteller erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

